

Satzung des Vereins Kinder- und Jugendfarm Oestrich-Winkel e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Kinder- und Jugendfarm Oestrich-Winkel e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Oestrich-Winkel, Gerichtsstand ist Wiesbaden.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Bundes der Jugendfarmen und Aktivspielplätze e.V.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziel und Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist das Betreiben einer Kinder- und Jugendfarm in Oestrich-Winkel als offenes Angebot mit betreuten Öffnungszeiten. Die Farm soll Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihren sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Möglichkeit geben:

- auf einem kindgemäßen, die Phantasie und die Erlebnisfreude anregenden Platz zu spielen und eine lebendige Verbindung zu Natur und Tieren zu pflegen,
- im freien Spiel ihre schöpferischen und handwerklichen Anlagen zu üben,
- im verantwortlichen Umgang mit Tieren und der Natur ein gesundes Verhältnis zur Umwelt zu gewinnen und
- Selbstbewusstsein und Gemeinschaftssinn zu entwickeln.

Die Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen der Kinder- und Jugendfarm ist in geeigneter Form sicherzustellen.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral. Er übt keine gewerbliche Tätigkeit aus.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung in vollem Umfang an.

§4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins oder durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und nur zum 31.12. des laufenden Jahres möglich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Das Mitglied muss vor der Beschlussfassung unter Hinweis auf die beabsichtigte Maßnahme die Gelegenheit haben, Stellung zu nehmen.
- (4) Besteht bei einem Mitglied ein Beitragsrückstand in Höhe von einem Jahr oder mehr und zahlt es auch nach einer mit der Mahnung gesetzten vierwöchigen Frist nicht, kann der Vorstand dieses Mitglied ausschließen. Das Mitglied ist in der Mahnung diese Folge hinzuweisen.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten, den Verein bei der Erfüllung seinen Aufgaben zu unterstützen und die Beiträge pünktlich zu bezahlen.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern, der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister(in), der/dem Schriftführer(in) und mindestens einem Beisitzer (Gesamtvorstand). Die Zahl der für die Amtszeit zu wählenden Beisitzer(innen) wird jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung vor der Wahl des Vorstandes festgelegt.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei von ihnen vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausscheidenden wählen.

(4)Vorstandssitzungen finden mindestens viermal im Jahr statt. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung ersatzweise gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder, spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit und in Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern. Die Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt.

(5) Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

(2) Sie ist insbesondere zuständig für die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Berichts der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes, für die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Beitrages, für die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, für die Änderung der Satzung, für die Auflösung des Vereins, für die Entscheidung über einen Aufnahmeantrag nach Ablehnung durch den Vorstand, sowie über die Beschwerde gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.

(3) Sie wird durch den Vorstand durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Adresse. Anträge auf Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine bestimmte Anzahl von stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern ist nicht erforderlich. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss die Abstimmung schriftlich und geheim erfolgen.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und entlastet ihn.

(7) Die Mitgliederversammlung behandelt Anträge und setzt die Höhe der Beiträge fest.

(8) Für Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigelegt wurde. Zu Änderungen des Vereins-zweckes sind 9/10 der abgegebenen Stimmen notwendig.

(9) Der Vorstand muss zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen einladen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Die Einladung ist allen Mitgliedern unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor der Sitzung zuzusenden.

(10) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden jährlich im Voraus erhoben.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Jahres, in dem der Beitritt erfolgt und endet mit dem letzten Tag des Jahres, in dem die Mitgliedschaft endet.

§10 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für 2 Jahre, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Bericht.

§11 Vermögen

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke ausgegeben werden. Es können Aufwandsentschädigungen nach den gesetzlichen Regelungen für gemeinnützige Vereine ausgezahlt werden.

(3) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

(4) Die Mitglieder des Vereins dürfen bei Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vermögens erhalten.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Bund der Jugendfarmen und Aktivspielplätze e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat.

§12 Inkrafttreten

Die ursprüngliche Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 26. Juni 2003 beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 6. November 2003 geändert und beschlossen. Eine weitere Änderung wurde in der Mitgliederversammlung am 17. März 2010 beschlossen. Am 18. November 2015 wurden in einer Mitgliederversammlung Änderungen der Satzung beschlossen. Stand: Nov. 2015